

Verfahren zur Teilung von Anrechten aus nicht
versicherungsformiger bAV im
Versorgungsausgleich aus
aktuarieller Sicht

Simona Clever, Maximilian Gabisch und Hans-Joachim Zwiesler

Preprint Series: 2014 - 01



Fakultät für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften
UNIVERSITÄT ULM

Verfahren zur Teilung von Anrechten aus nicht versicherungsförmiger bAV im Versorgungsausgleich aus aktuarieller Sicht

Simona Clever*, Maximilian Grabisch† und Hans-Joachim Zwiesler‡

8. April 2014

Zusammenfassung

In der vorliegenden Arbeit diskutieren wir die Vorgehensweise zur Ermittlung des Ausgleichswertes bei der externen Teilung von Anrechten aus nicht versicherungsförmiger bAV im Rahmen eines Versorgungsausgleiches. Die aktuelle Berechnungspraxis steht momentan verstärkt in der Kritik, den Halbteilungsgrundsatz zu verletzen.

Wir diskutieren zunächst die relevanten rechtlichen Grundlagen und Hintergründe und geben einen Überblick über eine Auswahl bisheriger Reformvorschläge.

Anschließend definieren wir einen Anforderungskatalog an ein geeignetes Verfahren zur Bestimmung des Ausgleichswertes. Die Diskussion um die zu verwendenden Rechnungsgrundlagen sollte anhand der Kriterien des Anforderungskataloges geführt werden. Insbesondere kommen wir zu dem Schluss, dass ein Vergleich der Startrentenhöhen einer Betriebsrente bei interner Teilung mit der Startrentenhöhe in der Zielversorgung nach externer Teilung kein geeignetes Kriterium für die Beurteilung eines Verfahrens darstellt.

Mit dem „Ulmer Verfahren“ geben wir eine Empfehlung für den Rahmen eines Verfahrens, das dem Anforderungskatalog entspricht.

* Graduiertenkolleg 1100, Universität Ulm
simona.clever@uni-ulm.de

† Universität Ulm
maximilian.grabisch@uni-ulm.de

‡ Institut für Versicherungswissenschaften, Universität Ulm
hans-joachim.zwiesler@uni-ulm.de

1 EINFÜHRUNG UND PROBLEMSTELLUNG

1.1 Externe Teilung nicht versicherungsförmiger bAV Anrechte

Das Versorgungsausgleichsgesetz¹ regelt die Teilung von Rentenanswartschaften zwischen den Ehepartnern im Falle einer Scheidung. Demnach „sind die in der Ehezeit erworbenen Anteile von Anrechten jeweils zur Hälfte zwischen den geschiedenen Ehegatten zu teilen. [...] Der ausgleichsberechtigten Person steht die Hälfte des Werts des jeweiligen Ehezeitanteils (Ausgleichswert) zu.“²

Ein solches auszugleichendes Anrecht sind nach § 2 VersAusglG auch Anwartschaften aus der betrieblichen Altersversorgung (bAV). Dabei ist zunächst der Ehezeitanteil der Zusage zu ermitteln, also der Anteil der Zusage, der in der Ehezeit erdient wurde.³ Als Regelfall für die hälftige Teilung des Ehezeitanteils wurde die sogenannte interne Teilung vorgesehen, bei der „für die ausgleichsberechtigte Person zulasten des Anrechts der ausgleichspflichtigen Person ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts bei dem Versorgungsträger, bei dem das Anrecht der ausgleichspflichtigen Person besteht“⁴ begründet wird.⁵

Unter bestimmten Voraussetzungen ist jedoch auch eine externe Teilung möglich, bei der der Ausgleichswert durch den Versorgungsträger als Kapitalbetrag ausgezahlt und zur Begründung eines Anrechts bei einem anderen Versorgungsträger verwendet wird. Bei bAV in Form einer Direktzusage oder Unterstützungskasse⁶ ist eine externe Teilung zulässig, falls die ausgleichsberechtigte Person und der Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person eine externe Teilung vereinbaren oder falls der Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person eine externe Teilung verlangt und der Ausgleichswert als Kapitalwert am Ende der Ehezeit höchstens die Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung nach den §§ 159 und 160 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch erreicht.⁷ In der Praxis ist die externe Teilung die am häufigsten verwendete Lösung.⁸ Schätzungen zufolge kommt die externe Teilung in etwa 90 % aller Teilungsfälle zur Anwendung.⁹

Eine entscheidende Rolle bei der externen Teilung spielt die Vorgehensweise zur Bestimmung des Ausgleichswertes. § 45 Abs. 1 VersAusglG verweist dazu auf den Kapitalwert nach § 4 Abs. 5 Betriebsrentengesetz¹⁰. Dieses wiederum fordert für die Berechnung des Barwertes die „Rechnungsgrundlagen sowie die anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik“.¹¹

¹ Gesetz über den Versorgungsausgleich (Versorgungsausgleichsgesetz – VersAusglG)

² Siehe § 1 VersAusglG.

³ Der Ehezeitanteil ist für Anwartschaften aus der bAV nach § 45 Abs. 2 VersAusglG falls möglich nach den Grundsätzen der unmittelbaren Bewertung (§ 39 VersAusglG) zu ermitteln, ansonsten nach zeitratierlicher Bewertung (§ 40 VersAusglG).

⁴ Siehe § 10 VersAusglG.

⁵ Bei der internen Teilung dürfen zudem nach § 13 VersAusglG angemessene Teilungskosten vom Versorgungsträger angesetzt werden, die mit den Anrechten der Ehegatten verrechnet werden. Bei der externen Teilung sind keine Teilungskosten vorgesehen.

⁶ Bei diesen beiden Durchführungswegen besitzt der Versorgungsberechtigte nur gegenüber dem Arbeitgeber einen Rechtsanspruch. Bei allen anderen Durchführungswegen (Direktversicherung, Pensionsfonds und Pensionskasse) ist stets zusätzlich eine Versorgungseinrichtung beteiligt, die dem Versorgungsberechtigten einen eigenen Rechtsanspruch einräumt.

⁷ Siehe §§ 14 und 17 VersAusglG.

⁸ Siehe BUDINGER/WROBEL [Bewertungsfragen, 2013], S. 211.

⁹ Siehe z.B. JÄGER [Halbteilungsgrundsatz, 2010] S. 1715.

¹⁰ Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (Betriebsrentengesetz – BetrAVG)

¹¹ Siehe § 4 Abs. 5 BetrAVG.

1.2 Problemstellung

In der Praxis stellt sich die Frage, wie die „Rechnungsgrundlagen sowie die anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik“ konkret umzusetzen sind. In der Gesetzesbegründung zum VersAusglG wird die Berücksichtigung der für das jeweilige Versorgungssystem einschlägigen biometrischen Faktoren genannt. Weiterhin sei laut Begründung die Wahl des Rechnungszinses den Versorgungsträgern überlassen. Als möglicher Maßstab wird auf die bilanzielle Bewertung hingewiesen, als konkretes Beispiel die handelsbilanzielle Bewertung¹² genannt.¹³ Auch die Deutsche Aktuarvereinigung (DAV) hält die Verwendung handelsbilanzieller Rechnungsgrundlagen laut einer ausführlichen Stellungnahme aus dem Jahr 2008 und einem darauf bezugnehmenden Fachgrundsatz im Dezember 2013 für vertretbar. Dabei sollte jedoch beachtet werden, dass sich die Stellungnahme in erster Linie auf Übertragungen von Zusagen unter einvernehmlicher Vereinbarung aller Betroffenen abzielt und ausdrücklich betont, dass die Anlehnung an die handelsrechtlichen Bilanzierungsgrundsätze zu Abweichungen gegenüber einem wirtschaftlichen Ansatz führen kann.¹⁴ In der Praxis hat sich die Verwendung der handelsrechtlichen Rechnungsgrundlagen sowohl für die interne als auch die externe Teilung durchgesetzt. Damit kommen für die Bewertung die RICHTTAFELN 2005 G von Klaus Heubeck und ein Rechnungszins gemäß § 253 Abs. 2 HGB¹⁵ zur Anwendung. Diese Praxis ist jedoch besonders im Zusammenhang mit der externen Teilung in den letzten Jahren immer stärker in Kritik geraten. Bemängelt wird dabei oftmals, dass die garantierte Leistungshöhe in der Zielversorgung nach einer externen Teilung deutlich niedriger liegt als bei einer internen Teilung und dadurch der Halbteilungsgrundsatz verletzt werde.¹⁶

2 BISHERIGE REFORMVORSCHLÄGE

Als Reaktion auf die Kritik wurden bereits verschiedene Reformvorschläge in die Diskussion eingebracht. So fordert der Deutsche Anwaltsverein eine ersatzlose Streichung des § 17 VersAusglG.¹⁷ Ein ähnlicher bereits geäußelter Vorschlag ist die Herabsetzung des Grenzbetrages, bis zu dem eine externe Teilung einseitig vorgenommen werden darf, beispielsweise auf das Doppelte oder Dreifache des Wertes nach § 14 Abs. 2 Nr. 2 VersAusglG.¹⁸ Eine Senkung des Grenzbetrages würde die vorhandene Kritik jedoch allenfalls auf eine geringere Fallzahl und kleinere Absolutwerte reduzieren, jedoch an der relativen Verfehlung des Halbteilungsgrundsatzes – falls vorhanden – nichts ändern. Eine andere Lösungsmöglichkeit besteht darin, die Kritik an der aktuellen Methodik zur Bestimmung des Ausgleichswertes ausführlich und objektiv zu prüfen und gegebenenfalls an dieser Stelle Korrekturen

¹² geregelt im Handelsgesetzbuch (HGB)

¹³ Siehe BT-Drucks. 16/10144, S. 85.

¹⁴ Siehe DAV/IVS [Stellungnahme, 2008], S. 3 – 5 sowie DAV/IVS [Fachgrundsatz, 2013], S. 7.

¹⁵ derzeit 4,86 % (Stand Januar 2014).

¹⁶ Siehe z.B. JÄGER [Halbteilungsgrundsatz, 2010], HAUSS [Halbteilungsgrundsatz, 2011] und BERGNER/SCHNABEL [Reparaturgesetz, 2011], S. 44 – 47. Von dieser Problemstellung zu trennen ist die in BERGNER [Halbteilungsgrundsatz, 2014] vorgebrachte generelle Kritik an der Interpretation des Halbteilungsgrundsatzes bei der Teilung von Rentenanwartschaften. Hier wird die Teilung auf Deckungskapitalbasis und damit die Berücksichtigung biometrischer Faktoren grundsätzlich in Frage gestellt.

¹⁷ Siehe DAV [Initiativstellungnahme, 2013], S. 7.

¹⁸ Siehe z.B. TRIEBES [Stellungnahme, 2013].

vorzunehmen. Vor diesem Hintergrund wird von vielen Seiten eine Erhöhung des Ausgleichswertes angeregt.¹⁹ Bemerkenswert ist dabei, wie bereits von HAUSS dargelegt, dass die momentane Praxis weder durch das VersAusglG noch das BetrAVG vorgeschrieben ist, sondern allein auf einer Interpretation des Ausdruckes „Rechnungsgrundlagen sowie die anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik“ beruht.²⁰ In diesem Zusammenhang wird die Anwendung vorsichtigerer Rechnungsgrundlagen diskutiert, d. h. die Verwendung vorsichtigerer Sterbetafeln oder eines niedrigeren Rechnungszinses, als es bisher der Fall war. So schlägt beispielsweise die Versorgungsausgleichskommission des Deutschen Familiengerichtstags die Anwendung eines modifizierten Zinssatzes vor, welcher definiert ist als der durch den Faktor 0,6 geteilte Höchstrechnungszins aus § 2 Abs. 1 Deckungsrückstellungsverordnung²¹.²² Der vorgeschlagene modifizierte Zins entspricht damit aktuell einem Wert von 1,75 %/ 0,6 \approx 2,92 %. Allerdings ist eine weitere Absenkung des Höchstrechnungszinses für das Jahr 2015 zu erwarten.²³

3 ANFORDERUNGEN AN DAS VERFAHREN

Eine objektive Diskussion über ein geeignetes Verfahren zur Ermittlung des Ausgleichswertes war bisher insofern schwierig, als es an geeigneten Kriterien zur Beurteilung eines Verfahrens fehlte. Daher soll in dieser Arbeit zunächst festgehalten werden, welche grundlegenden Ansprüche an das Verfahren gestellt werden. Als Grundlage dient der nachfolgende Anforderungskatalog.

Anforderungskatalog

1. *Halbteilungsgrundsatz*: Der Wert der verbleibenden Zusage des Ausgleichspflichtigen entspricht dem Ausgleichswert, den der Ausgleichsberechtigte erhält.
2. *Faire Wertermittlung*: Der Bewertung ist der gemeine Wert im Sinne des Bewertungsgesetzes zugrunde zu legen. Dieser „wird durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Wirtschaftsgutes bei einer Veräußerung zu erzielen wäre.“²⁴ Sind zur Ermittlung eines Wertes Annahmen über Rechnungsgrundlagen zu treffen, erfolgt deren Wahl auf Basis der obigen Festlegung. Solche Annahmen umfassen beispielsweise den Rechnungszins, die Sterbetafeln oder die Annahmen zur Berücksichtigung von Anpassungsverpflichtungen²⁵.

¹⁹ Siehe z.B. JÄGER [Halbteilungsgrundsatz, 2010], S. 1718 sowie BREUERS [Halbteilungsgrundsatz, 2013], S. 565.

²⁰ Siehe HAUSS [Halbteilungsgrundsatz, 2011], S. 89.

²¹ Verordnung über Rechnungsgrundlagen für die Deckungsrückstellungen (Deckungsrückstellungsverordnung – DeckRV)

²² Siehe TRIEBES [Ergänzende Stellungnahme, 2013].

²³ Die DAV hat sich in ihrer jährlichen Empfehlung unter Vorbehalt einer Überprüfung im Laufe des Jahres 2014 für eine Absenkung des Höchstrechnungszinses auf 1,25 % ausgesprochen, siehe DAV [Rechnungszins, 2014].

²⁴ Siehe § 9 Abs. 2 BewG.

²⁵ Anpassungsverpflichtungen können beispielsweise vertraglich fest oder in Abhängigkeit von zukünftigen Entwicklungen vereinbart sein, oder aber aus der gesetzlichen Anpassungsprüfungspflicht nach § 16

3. *Praktikabilität*: Das Verfahren kann in der Praxis mit verhältnismäßig angemessenem Aufwand umgesetzt werden.
4. *Objektivierbarkeit*: Die Vorgehensweise ist prinzipiell für alle Beteiligten nachvollziehbar und nachprüfbar.
5. *Adaptivität*: Alle Vorschriften über zu verwendende Rechnungsgrundlagen basieren auf Größen, die relevante Veränderungen der äußeren Umstände in ausreichenden Abständen berücksichtigen.²⁶
6. *Keine Alters- und Geschlechtsdiskriminierung*: Der Ausgleichswert ist unabhängig von Alter und Geschlecht des Ausgleichsberechtigten.²⁷

4 ULMER VERFAHREN

4.1 Aufbau des Verfahren

Die dem Ulmer Verfahren zugrundeliegende Idee ist, dass der zu bewertende Ehezeitanteil einen bestimmten Kapitalwert besitzt, der unter Verwendung geeigneter Rechnungsgrundlagen ermittelt wird. Der Ausgleichsberechtigte erhält die Hälfte dieses Kapitalwertes als Ausgleichswert.

Ulmer Verfahren

1. Bestimmung des Ehezeitanteils der bAV-Zusage des Ausgleichspflichtigen und Ermittlung des Wertes des Ehezeitanteils unter Verwendung geeigneter Rechnungsgrundlagen.
2. Ausgleichswert ist die Hälfte des Kapitalwertes aus 1.

Insbesondere ist das Verfahren vollständig unabhängig von Werten, die sich im Rahmen einer internen Teilung ergeben hätten.

²⁶ BetrAVG entstehen. BUDINGER/WROBEL [Bewertungsfragen, 2013] diskutieren spezielle Bewertungsfragen im Rahmen des Versorgungsausgleichs und kommen insbesondere zu dem u. E. berechtigten Ergebnis, dass die gesetzliche Anpassungsprüfungspflicht bei der Bewertung zu berücksichtigen ist. Das Verfahren ist demnach so gestaltet, dass seine dauerhafte Gültigkeit durch die Anpassung der dort vorgeschriebenen Rechnungsgrundlagen an das äußere Umfeld gewährleistet ist. Wird z. B. für den zu verwendenden Zinssatz auf eine bestimmte Größe verwiesen, sollte sichergestellt sein, dass diese Größe in ausreichenden Abständen der Zinsentwicklung angepasst wird. Eine Aktualisierung in zu großen zeitlichen Abständen könnte zu Wertverzerrungen und falschen Anreizen bezüglich des Zeitpunktes der Wertermittlung führen.

²⁷ Bei einer auf Rentenhöhen basierenden Teilung spielen Alter und Geschlecht selbstverständlich eine wesentliche Rolle. Bei einer Teilung in Form einer Kapitalzahlung sollte der zu zahlende Ausgleichswert jedoch unabhängig von Alter oder Geschlecht der ausgleichsberechtigten Person sein, da diese Faktoren den Wert der ursprünglichen Zusage nicht beeinflussen. Eine Ausnahme bilden Zusagen, die eine individuelle Hinterbliebenenversorgung an den Ausgleichsberechtigten beinhalten. Hier beeinflusst das Alter und Geschlecht der ausgleichsberechtigten Person den Wert der Zusage. Allerdings hat die vorhandene Abhängigkeit in diesem Fall ihren Ursprung in dem konkreten Einbezug der ausgleichsberechtigten Person in die Zusage und nicht in deren Rolle als ausgleichsberechtigte Person.

4.2 Rechnungsgrundlagen

Die geeigneten Rechnungsgrundlagen zur Bewertung des Ehezeitanteils unter Punkt 1 des Ulmer Verfahrens müssen sorgfältig vor dem Hintergrund der Anforderungen der *fairen Wertermittlung*, der *Adaptivität*, der *Praktikabilität* und der *Objektivierbarkeit* diskutiert werden.

Wichtig ist es an dieser Stelle zu verstehen, dass eine Beurteilung der Angemessenheit eines Kapitalwertes anhand eines Vergleiches der Startrentenhöhe, die sich bei interner Teilung ergeben hätte, mit der Startrentenhöhe, die nach externer Teilung in der Zielversorgung erreicht würde, aus zwei Gründen nicht sinnvoll ist:

Erstens würde bei einem Vergleich vorausgesetzt, dass die für die interne Teilung angewendeten Rechnungsgrundlagen angemessen sind.

Zweitens, was wir für einen äußerst relevanten Punkt halten, ist ein solcher Vergleich nur dann sinnvoll, wenn bei den zu vergleichenden Produkten eine gleiche oder zumindest ähnliche Produktstruktur vorliegt. Dies ist bei einer Betriebsrente und einer Rente, die beispielsweise durch die Versorgungsausgleichskasse oder ein Lebensversicherungsunternehmen erbracht wird, nicht der Fall. Bei der Betriebsrente handelt es sich um eine deterministische Zusage mit im Voraus bekannter Rentenhöhe. Ein vergleichbares Produkt existiert bei der aufnehmenden Einrichtung nicht: Gemäß den gesetzlichen Vorschriften müssen die Produkte sowohl hinsichtlich des Rechnungszinses als auch der biometrischen Annahmen sehr vorsichtig kalkuliert werden, so dass nur eine relativ geringe Rentenhöhe garantiert werden darf. Aufgrund der vorsichtigen Annahmen entstehen in der Regel Überschüsse, an denen die Versorgungsberechtigten beteiligt werden müssen. Häufig erfolgt diese Beteiligung in Form eines Bonussystems, bei dem die garantierte Rentenhöhe entsprechend der Überschüsse erhöht wird. Da die Höhe der zukünftigen Überschüsse ungewiss ist, kann die tatsächliche Rentenhöhe nicht vorausgesagt werden. Abbildung 1 zeigt den strukturellen Unterschied zwischen einer Betriebsrente und einem typischen Produkt der Zielversorgung. Abbildung 1a zeigt dabei den deterministischen Verlauf einer Betriebsrente mit 1 % Rentendynamik. Abbildung 1b zeigt die Höhe einer garantierten Bonusrente, sowie mittels einer stochastischen Simulation erzeugte mögliche zukünftige Bonusrentenverläufe.

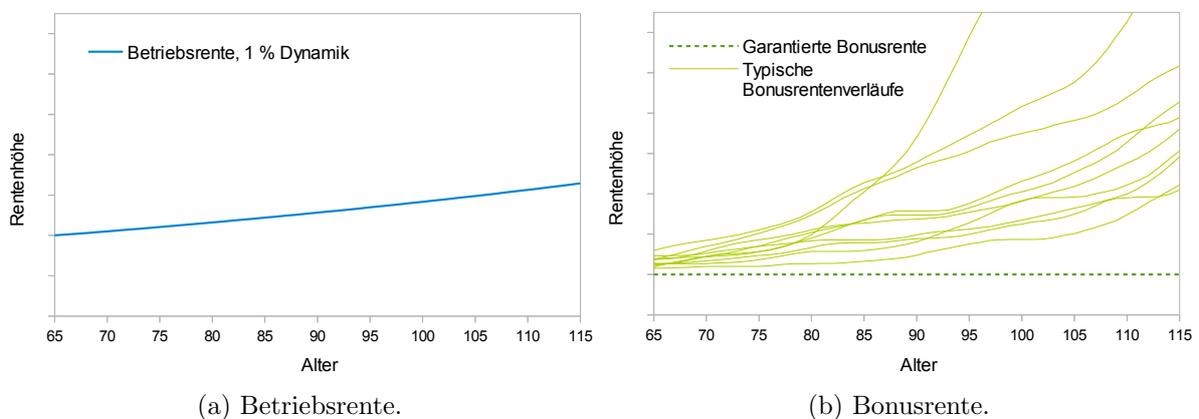


Abbildung 1: Produktstruktur von Betriebsrente und Bonusrente.

Abbildung 1 verdeutlicht, dass die in der Zielversorgung garantierten oder unter Berücksichtigung von Überschüssen erwarteten Rentenhöhen zum Alter 65 keine geeigneten Größen zur Beurteilung der Angemessenheit eines Ausgleichswertes darstellen.

Daher ist an dieser Stelle zunächst festzuhalten, dass die Diskussion angemessener Rechnungsgrundlagen unabhängig von Vergleichen mit Rentenhöhen der Zielversorgung erfolgen sollte. Eine geeignete Basis sind dagegen die zu Beginn des Abschnittes genannten Kriterien aus dem Anforderungskatalog.

Von der Diskussion geeigneter Rechnungsgrundlagen ist grundsätzlich auch die interne Teilung betroffen. Bei interner Teilung wird zwar sowohl der Kapitalwert der ursprünglichen Zusage, als auch die interne Rente des Ausgleichsberechtigten auf Basis der gleichen Rechnungsgrundlagen bestimmt. Dadurch kann der Effekt einer systematischen Fehlbewertung nicht auftreten. Dennoch würde beispielsweise ein zu hoch angesetzter Rechnungszins zur wertmäßigen Besserstellung jüngerer Ausgleichsberechtigter gegenüber älteren Ausgleichsberechtigten führen, ein zu niedriger Rechnungszins hätte den entgegengesetzten Effekt.

4.3 *Beispiel*

Das Ulmer Verfahren wird im Folgenden anhand eines Beispiels verdeutlicht. Da die geeignete Wahl von Rechnungsgrundlagen nach Abschnitt 4.2 noch nicht ausreichend diskutiert ist, werden hier stellvertretend die RICHTTAFELN 2005 G von Klaus Heubeck und der von der Versorgungsausgleichskommission vorgeschlagene aktuelle modifizierte Zinssatz verwendet, wobei die Verwendung des Vorschlages als beispielhaft und wertungsfrei zu verstehen ist.

Beispiel 4.1: Ulmer Verfahren

Zu teilen sei eine unverfallbare und vollständig in der Ehezeit erdiente Anwartschaft eines 50-jährigen Mannes (Jahrgang 1964) auf reine Altersrente in Höhe von 12.000 EUR jährlich ab Alter 65, die Zahlungsweise sei monatlich vorschüssig. Es wird darüberhinaus von einer vertraglichen Rentendynamik von jährlich 1 % ausgegangen.²⁸

Der Ausgleichswert wird unter Anwendung des Ulmer Verfahrens folgendermaßen bestimmt:

1. Kapitalwert der bAV-Zusage des Ausgleichspflichtigen:
 $12.000 \text{ EUR} * 9,9293 \approx 119.152 \text{ EUR}$
2. Ausgleichswert als Hälfte des Kapitalwertes: $119.152 \text{ EUR} / 2 = 59.576 \text{ EUR}$

Stellt man eine zu Beispiel 4.1 analoge Berechnung unter Variation des Alters des Ausgleichspflichtigen und des Ausgleichsberechtigten an, erhält man die in Tabelle 1 dargestellten Ausgleichswerte.

²⁸ Durch die vertraglich garantierte Rentendynamik von jährlich 1 % erübrigt sich eine gesonderte Berücksichtigung der gesetzlichen Anpassungsprüfungspflicht nach § 16 BetrAVG.

Alter Ausgleichspflichtiger	Alter Ausgleichsberechtigter			
	30	40	50	60
30	36.241 EUR	36.241 EUR	36.241 EUR	36.241 EUR
40	46.235 EUR	46.235 EUR	46.235 EUR	46.235 EUR
50	59.576 EUR	59.576 EUR	59.576 EUR	59.576 EUR
60	78.626 EUR	78.626 EUR	78.626 EUR	78.626 EUR

Tabelle 1: Ausgleichswerte nach dem Ulmer Verfahren zu Beispiel 4.1 unter Variation des Alters des Ausgleichspflichtigen und des Ausgleichsberechtigten.

Tabelle 1 verdeutlicht noch einmal die Unabhängigkeit des Ausgleichswertes vom Alter des Ausgleichsberechtigten bei Verwendung des Ulmer Verfahrens. Auch das Geschlecht des Ausgleichsberechtigten ist hier nicht relevant.

4.4 Beurteilung hinsichtlich Zielerreichung

Im Folgenden wird die Erfüllung der Punkte des Anforderungskataloges durch das Ulmer Verfahren diskutiert. Dabei wird vorausgesetzt, dass die Rechnungsgrundlagen unter Einhaltung der Kriterien aus Abschnitt 4.2 gewählt wurden.

Vergleicht man im Zeitpunkt der Teilung den nach dem Ulmer Verfahren ermittelten Ausgleichswert mit dem ebenfalls auf Basis der geeigneten Rechnungsgrundlagen bestimmten Wert der verbleibenden Zusage des Ausgleichspflichtigen, so ergibt sich exakt die gleiche Höhe. Damit ist der Grundsatz der *Halbteilung* eingehalten.

Die *faire Wertermittlung* sowie die *Adaptivität* sind durch geeignete Wahl der Rechnungsgrundlagen gemäß Abschnitt 4.2 erfüllt.

Erfolgt auch die Wahl der Rechnungsgrundlagen unter Berücksichtigung der *Praktikabilität*, so ist dieses Kriterium eindeutig erfüllt. Notwendig ist lediglich eine einmalige Bewertung des Ehezeitanteils einer bereits bestehenden Zusage, die in der Regel schon zur bilanziellen Bewertung in entsprechenden Bewertungssystemen erfasst sein sollte. Da der Ausgleichswert unabhängig von biometrischen Daten der ausgleichspflichtigen Person berechnet wird, entfallen im Gegensatz zu einer internen Teilung zusätzliche Bewertungen bezüglich der ausgleichspflichtigen Person.

Durch die feste Vorgabe des Verfahrens und der Beachtung des Kriteriums bei der Wahl der Rechnungsgrundlagen ist die *Objektivierbarkeit* des Verfahrens gewährleistet.

Der Ausgleichswert ist im geforderten Rahmen unabhängig von Alter und Geschlecht des Ausgleichsberechtigten. Das Verfahren ist daher bezüglich *Alters- und Geschlechtsdiskriminierung* unbedenklich.

Die Ausgestaltung eines zukünftigen Verfahrens zur Bestimmung des Ausgleichswertes sollte sich an den Kriterien des Anforderungskataloges orientieren. Die Beurteilung eines solchen Verfahrens auf Basis der resultierenden Startrentenhöhen einer Betriebsrente bei interner Teilung und in der Zielversorgung nach externer Teilung ist nicht sachgerecht. Das Ulmer Verfahren stellt in Verbindung mit geeigneten Rechnungsgrundlagen, welche anhand des Anforderungskataloges zu diskutieren sind, ein geeignetes zukünftiges Verfahren dar. Darüber hinaus sollte auch für die interne Teilung eine Anwendung der in diesem Rahmen bestimmten Rechnungsgrundlagen erwogen werden.

LITERATURVERZEICHNIS

- BERGNER, L. und SCHNABEL, L. [Reparaturgesetz, 2011]:
Zur Notwendigkeit eines „Reparaturgesetzes“ zum Versorgungsausgleich und zu Verfahrensmöglichkeiten bis zu einer Rechtsänderung,
in: Die Rentenversicherung, Sonderbeilage zu Heft 7/2011.
- BERGNER, L. [Halbteilungsgrundsatz, 2014]:
Verletzung des Halbteilungsgrundsatzes durch externe Teilung(?), Erwiderung zu Breuers,
FuR 2013, 564,
in: FuR 2014, S. 23 – 24.
- BREUERS, C. [Halbteilungsgrundsatz, 2013]:
Verletzung des Halbteilungsgrundsatzes durch externe Teilung?,
in: FuR 2013, S. 564 – 567.
- BUDINGER, I. und WROBEL, K. [Bewertungsfragen, 2013]:
Aktuelle Bewertungsfragen zur Teilung des Kapitalwerts betrieblicher Anrechte im Versorgungsausgleich,
in: BetrAV 3/2013, S. 210 – 217.
- DAV (DEUTSCHE AKTUARVEREINIGUNG E.V.) und IVS (INSTITUT DER VERSICHERUNGSMATHEMATISCHEN SACHVERSTÄNDIGEN FÜR ALTERSVERSORGUNG E.V.) [Fachgrundsatz, 2013]:
Aktuarielle Aspekte des VersAusglG im Hinblick auf die betriebliche Altersversorgung,
Hinweis, verabschiedet am 04.12.2013, Download unter <https://aktuar.de/custom/download/intern/fav/2013-10-17-IVS-Hinweis-Versorgungsausgleich-final.pdf> am 25.01.2014.
- DAV (DEUTSCHE AKTUARVEREINIGUNG E.V.) [Rechnungszins, 2014]:
Deutsche Aktuarvereinigung empfiehlt Senkung des Rechnungszinses in der Lebensversicherung,
Pressemitteilung vom 8. Januar 2014, Download unter https://aktuar.de/custom/download/dav/presse/2014_01_08_Empfehlung%20Hoechstrechnungszins.pdf am 16.02.2014.
- DAV (DEUTSCHE AKTUARVEREINIGUNG E.V.) und IVS (INSTITUT DER VERSICHERUNGSMATHEMATISCHEN SACHVERSTÄNDIGEN FÜR ALTERSVERSORGUNG E.V.)

[Stellungnahme, 2008]:

Stellungnahme zur „Portabilität und zum Übertragungswert“,

Stellungnahme der Arbeitsgruppe „Portabilität“ des DAV-Fachausschusses „Altersversorgung“.

DAV (DEUTSCHER ANWALTVEREIN) [Initiativsternungnahme, 2013]:

Initiativsternungnahme des Deutschen Anwaltvereins durch den Ausschuss Familienrecht zur Reform des Versorgungsausgleichs,

Stellungnahme Nr.: 21/2013, März 2013, Download unter <http://anwaltverein.de/downloads/stellungnahmen/DAV-SN21-13.pdf> am 25.01.2014.

HAUSS, J. [Halbteilungsgrundsatz, 2011]:

Halbteilungsgrundsatz bei externer Teilung von Betriebsrenten – Anmerkung zum Beitrag von Jäger, FamRZ 2010, 1714,

in: FamRZ 2011, Heft 2, S. 88 – 89.

JÄGER, H. [Halbteilungsgrundsatz, 2010]:

Halbteilungsgrundsatz bei externer Teilung von Direktzusagen im Versorgungsausgleich verletzt,

in: FamRZ 2010, Heft 20, S. 1714 – 1718.

TRIEBS, M. [Stellungnahme, 2013]:

Stellungnahme der Versorgungsausgleichskommission des Deutschen Familiengerichtstags e. V. v. 18.6.2013 zur Initiativsternungnahme des Deutschen Anwaltvereins,

in: FamRZ 2013, Heft 16, S. 1277 – 1278.

TRIEBS, M. [Ergänzende Stellungnahme, 2013]:

Ergänzende Stellungnahme des Deutschen Familiengerichtstags zur Initiativsternungnahme des Deutschen Anwaltvereins vom 29. November 2013,

in: BetrAV 2/2014, S. 179.

QUELLENVERZEICHNIS

Bewertungsgesetz (BewG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4318)

Gesetz über den Versorgungsausgleich (Versorgungsausgleichsgesetz – VersAusglG) vom 03. April 2009, zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 08. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768)

Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (Betriebsrentengesetz – BetrAVG) vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3610), zuletzt geändert durch Artikel 4e des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2940)

Handelsgesetzbuch (HGB) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3746)

Verordnung über Rechnungsgrundlagen für die Deckungsrückstellungen (Deckungsrückstellungsverordnung – DeckRV) vom 6. Mai 1996 (BGBl. I S. 670), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. März 2011 (BGBl. I S. 345)